



Stellungnahme des EDSB zu einer vom Europäischen Parlament erhaltenen Meldung für die Vorabkontrolle einer Verarbeitung im Zusammenhang mit der „Feststellung einer Behinderung und angemessenen Vorkehrungen“

Brüssel, den 22. Juli 2015 (Fall 2015-0366)

1. Verfahren

Am 22. April 2015 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (der EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Parlaments (das Parlament) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die Verordnung). Die Meldung betrifft einen neuen Verarbeitungsvorgang in Bezug auf die Feststellung einer bestehenden Behinderung sowie die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen für die Bediensteten des Parlaments.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss diese Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten, also bis zum 28. Juli 2015, abgegeben werden. Diese Frist kann jedoch bis zum Vorliegen weiterer Auskünfte ausgesetzt werden¹.

2. Sachverhalt

Zweck und betroffene Personen

Die Direktion Verwaltung der Unterstützungs- und Sozialdienste der Generaldirektion Personal des Parlaments ist für die Feststellung einer Behinderung eines Bediensteten (Beamter) oder eines anderen Bediensteten (Zeitbediensteter, Vertragsbediensteter und parlamentarische Assistenten) und für die Genehmigung angemessener Vorkehrungen zuständig.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind:

- Artikel 1d Absatz 4 des Statuts sowie Artikel 10, 80 Absatz 4 und 128 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EU;
- das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen;
- die internen Vorschriften des Europäischen Parlaments vom 1. April 2015 zur Umsetzung von Artikel 1d Absatz 4 des Statuts (Personen mit einer Behinderung) („interne Vorschriften“);
- die Leitlinien des Parlaments zur Umsetzung der oben genannten internen Vorschriften.

¹ Der Fall wurde vom 23. April 2015 bis zum 12. Mai 2015 und vom 23. Juni 2015 bis zum 10. Juli 2015 ausgesetzt, bis weitere Auskünfte vorlagen. Vom 14. Juli 2015 bis zum 20. Juli 2015 wurde er ausgesetzt, um Kommentare des DSB und des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu ermöglichen.

Verfahren und verarbeitete Daten

Feststellung einer bestehenden Behinderung

Stellt der Vertrauensarzt während der ärztlichen Untersuchung vor der Einstellung fest, dass der erfolgreiche Bewerber an einer Behinderung leidet², kann er oder sie gemäß den internen Vorschriften die Behinderung direkt beurteilen und der Anstellungsbehörde ein Gutachten vorlegen und gegebenenfalls einen schriftlichen Antrag auf angemessene Vorkehrungen bei der Anstellungsbehörde einreichen.

Ein Bediensteter kann ebenfalls beantragen, dass seine Behinderung festgestellt wird. Der Bedienstete muss der Anstellungsbehörde einen schriftlichen Antrag zukommen lassen, dem ein ärztlicher Untersuchungsbericht³ des behandelnden Arztes in verschlossenem Umschlag beizufügen ist. Der Antrag und der ärztliche Untersuchungsbericht in verschlossenem Umschlag müssen beim Ärztlichen Dienst des Parlaments eingereicht werden. Der Vertrauensarzt beurteilt die Behinderung und legt der Anstellungsbehörde ein Gutachten vor.

Der Vertrauensarzt kann von einem Sachverständigen ein medizinisches Gutachten einholen, das für die Beurteilung erforderlich ist. Der Bedienstete wird vorab über die Empfänger seiner medizinischen Unterlagen informiert.

Anspruch auf angemessene Vorkehrungen⁴

Ein Bediensteter, dessen Behinderung festgestellt wurde, sollte bei der Anstellungsbehörde einen schriftlichen Antrag auf angemessene Vorkehrungen stellen. Der Bedienstete sollte das Formular „Antrag auf angemessene Vorkehrungen“ ausfüllen, für das die folgenden Daten benötigt werden: Verwaltungsdaten, Art der ausgeübten Tätigkeit, Orte, an denen die Tätigkeit ausgeübt wird, Beschränkungen bei der Ausführung von Aufgaben im Alltagsleben, Einzelheiten zu den beantragten angemessenen Vorkehrungen.

Die Anstellungsbehörde sollte die Stellungnahme des beratenden Ausschusses einholen (ein Vertrauensarzt des Ärztlichen Dienstes des Parlaments, ein Sozialarbeiter und ein Vertreter des Referats Risikoprävention und Wohlergehen am Arbeitsplatz), der anschließend der Anstellungsbehörde eine Empfehlung vorlegen sollte.

Der beratende Ausschuss kann den Bediensteten auffordern, dem Ärztlichen Dienst einen aktualisierten ärztlichen Untersuchungsbericht seines behandelnden Arztes vorzulegen und kann andere interne oder externe Spezialisten konsultieren.

Empfänger haben Zugang zu den folgenden Daten:

- der Ärztliche Dienst des Parlaments: Zugang zu dem ärztlichen Attest, ausgestellt vom Arzt des Bediensteten, zu dem Formular für die Beantragung der angemessenen Vorkehrungen, zu dem Gutachten des Sachverständigen, falls erforderlich;

² Gemäß den Leitlinien kann eine Behinderung körperlich (30 %) oder geistig (20 %) sein.

³ Ein bestimmtes Formular muss ausgefüllt werden: „Medizinisches Attest zur Verwendung bei der Beurteilung der Behinderung“

⁴ Hierzu können die Bereitstellung von Unterstützungsmaßnahmen, die Neuordnung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten, Anpassungen der Arbeitszeit oder andere Anpassungen der Arbeitsumwelt zählen, solange diese keine unverhältnismäßige Belastung für die Ressourcen des Organs bedeuten.

- der beratende Ausschuss: Zugang zu den relevanten Schlussfolgerungen des Vertrauensarztes sowie den Unterlagen, die für die Beurteilung des Antrags unbedingt erforderlich sind, zu dem Formular für die Beantragung der angemessenen Vorkehrungen, zu der Entscheidung der Anstellungsbehörde hinsichtlich der angemessenen Vorkehrungen (keine Informationen über die Art der Behinderung, aber mit Hinweisen auf Maßnahmen für angemessene Vorkehrungen);
- ein Vertreter der Abteilung für Humanressourcen der entsprechenden Generaldirektion/Fraktion kann an den Beratungen des beratenden Ausschusses teilnehmen und dieselben Informationen erhalten, die oben genannt wurden;
- ein Vertreter des Referats für Gleichstellung und Vielfalt nimmt als Beobachter teil und erhält dieselben Informationen, die oben genannt wurden;
- die Dienststelle Individuelle Rechte und Bezüge, die für die Personalakte zuständig ist: Zugang zu dem Beschluss der Anstellungsbehörde über die Anerkennung der Behinderung und deren Gültigkeitsdauer (ob die Behinderung dauerhaft oder vorübergehend ist) und zu dem Beschluss der Anstellungsbehörde über angemessene Vorkehrungen;
- das Referat Einstellung und Versetzung von Personal, das für neu eingestellte Bewerber zuständig ist, erhält die beiden oben genannten Beschlüsse der Anstellungsbehörde;
- die Dienststellen, die physisch angemessene Vorkehrungen treffen (z. B. die GD ITEC für spezielle Computerprogramme oder die GD INLO für spezifische Anforderungen): Zugang zu Einzelheiten zu den angemessenen Vorkehrungen, die für eine bestimmte Person zu treffen sind.

Auskunftsrecht und Berichtigung

Bedienstete können ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung geltend machen, indem sie die Person, die für die Verarbeitung verantwortlich ist, kontaktieren. Eine funktionale E-Mail-Adresse ist ebenfalls vorhanden: Pers-Dir-C@ep.europa.eu.

Recht auf Information

Im Intranet des Parlaments wird eine Datenschutzerklärung veröffentlicht.

Im Falle einer ärztlichen Untersuchung vor der Einstellung wird der Vertrauensarzt dem erfolgreichen Bewerber die Datenschutzerklärung direkt aushändigen.

Falls ein Bediensteter einen Antrag einreicht, liegt dem Formular „Antrag auf angemessene Vorkehrungen“ eine Datenschutzerklärung bei.

Datenaufbewahrung

Gemäß den im Parlament geltenden Vorschriften zur Verwaltung von Dokumenten (Zeitplan für die Aufbewahrung)⁵, wird der Beschluss der Anstellungsbehörde über die Behinderung und die angemessenen Vorkehrungen in der Personalakte aufbewahrt (10 Jahre, nachdem alle

⁵ 30.9.2010, Verwaltung aktueller und mittelfristiger Aufzeichnungen im EP (Entscheidung des Generalsekretärs vom 1.10.2008) ZEITPLAN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON DOKUMENTEN FÜR DIE GENERALDIREKTION PERSONAL.

Rechte der betroffenen Person und ihrer Angehörigen erloschen sind). Andere personenbezogene Daten, die nicht in der Personalakte/medizinischen Akte enthalten sind, werden nach Ablauf der Gültigkeit des Beschlusses über die Behinderung oder nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Bediensteten für einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahrt.

Alle ärztlichen Untersuchungsberichte und Schlussfolgerungen werden in der medizinischen Akte aufbewahrt.

Für statistische Zwecke und zur Überwachung, dass die Feststellung der Behinderung und das Verfahren für angemessene Vorkehrungen wirksam durchgeführt werden, wird das Parlament die folgenden, anonymisierten Informationen aufbewahren:

- Anträge auf Feststellung einer Behinderung;
- Beschlüsse zur Feststellung einer Behinderung und deren Gültigkeitsdauer;
- Anträge auf angemessene Vorkehrungen;
- getroffene, angemessene Vorkehrungen.

Aufbewahrung und Sicherheitsmaßnahmen

Daten werden zwischen den am Verfahren beteiligten Dienststellen über deren jeweilige Laufwerke ausgetauscht. Der Zugriff auf die Laufwerke ist passwortgeschützt. Bei jeder Übermittlung werden die Empfänger daran erinnert, dass personenbezogene Daten ausschließlich für die Zwecke verarbeitet werden dürfen, für die sie übermittelt werden.

3. Rechtliche Aspekte

3.1 Vorabkontrolle

Die Verarbeitung von zu analysierenden, personenbezogenen Daten wird von einem EU-Organ, dem Parlament, durchgeführt. Außerdem erfolgt die Verarbeitung sowohl manuell - Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (ärztliche Untersuchungsberichte, medizinische Akten) - als auch automatisch (Informationen, die auf Laufwerken ausgetauscht und gespeichert werden). Die Verordnung ist folglich anwendbar.

Im Rahmen der Verarbeitung werden Daten über die Gesundheit verarbeitet, da der Zweck darin besteht, eine Behinderung zu erkennen und angemessene Vorkehrungen zu treffen. Aufgrund des sensiblen Charakters der verarbeiteten Daten könnte die Verarbeitung besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Bewerber bergen und unterliegt daher einer Vorabkontrolle durch den EDSB⁶.

Der EDSB wird die Praktiken des Parlaments ermitteln, die den Grundsätzen der Verordnung nicht zu entsprechen scheinen, und dem Parlament geeignete Empfehlungen unterbreiten.

⁶ Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste von Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, einschließlich Buchstabe a Verarbeitungen von Daten über die Gesundheit.

3.2 Datenaufbewahrung

Als allgemeiner Grundsatz dürfen personenbezogene Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Hinsichtlich der Anonymisierung von Daten für statistische Zwecke und Wirksamkeitsüberwachungszwecke werden in der Meldung vier Formulare genannt, die personenbezogene Daten erhalten.⁷ Es wird jedoch nicht spezifiziert, welche personenbezogenen Daten weiterverarbeitet werden sollen.

Das Parlament sollte nur die Daten aufbewahren (nicht die gesamten Formulare/Anträge), die für statistische Zwecke und Wirksamkeitsüberwachungszwecke erforderlich sind. Das Parlament sollte geeignete Garantien vorsehen, um sicherzustellen, dass diese Daten nicht für andere Zwecke verarbeitet oder für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber einzelnen Betroffenen verwendet werden. Die Meldung sollte entsprechend aktualisiert werden.

3.3 Auskunftsrecht

Artikel 13 der Verordnung sieht ein Auskunftsrecht vor und legt die Modalitäten seiner Anwendung fest.

Der EDSB weist das Parlament darauf hin, dass Bedienstete uneingeschränkter Zugang zu ihrer medizinischen Akte haben sollten, aufgrund der Sensibilität der Daten jedoch gewisse Bedingungen gelten könnten⁸. Im Falle einer geistigen Behinderung können die Bediensteten indirekt über ihren behandelnden Arzt Zugang zu ihren psychologischen oder psychiatrischen ärztlichen Untersuchungsberichten erhalten. Außerdem haben die Bediensteten möglicherweise keinen Zugang zu den persönlichen Aufzeichnungen des Vertrauensarztes. Jede Zugangsbeschränkung sollte von Fall zu Fall gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung beurteilt und dokumentiert werden (eine solche Beschränkung könnte erforderlich sein, um den Schutz der Bediensteten oder die Rechte und Freiheiten des Vertrauensarztes oder anderer Ärzte zu gewährleisten). Eine generelle Verweigerung des Zugangs zu den persönlichen Aufzeichnungen des Arztes in der medizinischen Akte ist unverhältnismäßig und daher ungerechtfertigt.

3.4 Berichtigungsrecht

Artikel 14 der Verordnung gewährt der betroffenen Person das Recht auf Berichtigung. Im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten über die Gesundheit bedeutet das Recht auf Berichtigung konkret, dass eine betroffene Person nicht nur das Recht hat, etwaige Verwaltungsfehler in ihrer medizinischen Akte zu berichtigen, sondern auch Zweitgutachten anderer Ärzte hinzuzufügen.

⁷ „Anträge auf Feststellung einer Behinderung; Beschlüsse zur Feststellung einer Behinderung und deren Gültigkeitsdauer; Anträge auf angemessene Vorkehrungen; getroffene, angemessene Vorkehrungen“.

⁸ Schlussfolgerungen 221/04 des Kollegiums der Verwaltungschefs vom 19. Februar 2004.

Aus diesem Grund sollte das Parlament sicherstellen, dass alle Bediensteten das Recht auf Berichtigung im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten über die Gesundheit voll und ganz verstehen.

3.5 Informationen, die den Bewerbern bereitzustellen sind

Artikel 11 und 12 der Verordnung beziehen sich auf die Informationen, die den betroffenen Personen bereitzustellen sind, um eine faire und transparente Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Im vorliegenden Fall werden einige Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben und anderweitige Daten von anderen Personen (z. B. Ärzten, Mitgliedern des beratenden Ausschusses, externen Ärzten usw.). Deshalb finden beide Artikel Anwendung.

Hinsichtlich des Inhalts der Datenschutzerklärung sollte das Parlament sicherstellen, dass alle Bediensteten über die Zugangsbedingungen zu ihrer medizinischen Akte sowie mögliche Zugangseinschränkungen unterrichtet sind (Punkt 3.2). Bedienstete sollten auch darüber informiert sein, wie sie ihr Recht auf Berichtigung im Hinblick auf ihre Daten über die Gesundheit ausüben können (Punkt 3.3).

Bevor die Verarbeitung beginnt, sollte das Parlament die aktualisierte Datenschutzerklärung im Intranet des Organs veröffentlichen und dem Antrag auf angemessene Vorkehrungen beifügen.

3.6 Sicherheit

In Artikel 22 der Verordnung ist vorgesehen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche „*technische und organisatorische Maßnahmen [trifft], die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist*“ und ein Risikomanagement durchführt (Risikobewertung und Risikobehandlung). Diese Sicherheitsmaßnahmen sollen insbesondere eine unbefugte Weitergabe oder einen unbefugten Zugang, eine zufällige oder unrechtmäßige Vernichtung oder einen zufälligen Verlust, eine Veränderung sowie jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung verhindern.

Technische Maßnahmen

Diese Meldung enthält keine Beschreibung i) der Liste von ermächtigten Bediensteten, die Zugriff auf die Laufwerke haben, die von den an dem Verfahren beteiligten Dienststellen gemeinsam genutzt werden, ii) der Informationen, die auf dem Laufwerk protokolliert wurden, iii) darüber, in welcher Weise die protokollierten Informationen verwendet werden, und iv) des Verfahrens zur Prüfung der Zugangsrechte.

Aus diesem Grund sollte das Parlament sowohl ein Konzept für die Prüfung der Zugangsrechte als auch für die Protokollierung entwickeln, dokumentieren und umsetzen und den EDSB entsprechend informieren. Diese Vorgehensweise ist wichtig, damit das Parlament sicherstellen kann, dass im Verlauf des Verfahrens nur ermächtigte Bedienstete Zugangsrechte erhalten und dies ausschließlich nach dem Prinzip „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfolgt.

Organisatorische Maßnahmen

Aufgrund des sensiblen Charakters der erhobenen Daten empfiehlt der EDSB, dass alle beteiligten Bediensteten Vertraulichkeitserklärungen unterzeichnen, aus denen hervorgeht, dass sie einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, die mit der Geheimhaltungspflicht eines im Gesundheitswesen Tätigen vergleichbar ist. Diese Erklärungen werden dazu beitragen, die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu wahren und unberechtigten Zugang im Sinne von Artikel 22 der Verordnung zu verhindern. Dies ist ein Beispiel für Maßnahmen, die das Parlament ergreifen sollte, um eine Kultur des Datenschutzes unter den an dem Verfahren beteiligten Bediensteten zu fördern.

4. Schlussfolgerung

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass gegen die Bestimmungen der Verordnung verstoßen wird, sofern die folgenden Erwägungen berücksichtigt werden. Das Parlament sollte insbesondere:

- in der Meldung und in der Datenschutzerklärung angeben, welche personenbezogenen Daten in anonymisierter Form für statistische Zwecke und Wirksamkeitsüberwachungszwecke weiterverarbeitet werden (Punkt 3.2);
- gegebenenfalls die Bedingungen für den Zugang zu der medizinischen Akte entsprechend den Schlussfolgerungen 221/04 des Kollegiums der Verwaltungschefs vom 19. Februar 2004 (Punkt 3.3) anwenden;
- das Recht der Bediensteten auf Berichtigung im Hinblick auf ihre Gesundheitsdaten gewährleisten (Punkt 3.4);
- die in Punkt 3.5 genannten Informationen in die Datenschutzerklärung aufnehmen und sicherstellen, dass diese im Intranet des Organs veröffentlicht wird, bevor mit der Verarbeitung begonnen wird, sowie dafür Sorge tragen, dass die Datenschutzerklärung dem Formular, mit dem die angemessenen Vorkehrungen beantragt werden, beigefügt wird;
- ein Konzept für die Zugangsrechte und die Protokollierung nach dem Prinzip „Kenntnis nur, wenn nötig“ entwickeln, dokumentieren und umsetzen (Punkt 3.6);
- sicherstellen, dass alle beteiligten Bediensteten Vertraulichkeitserklärungen unterzeichnen, aus denen hervorgeht, dass sie einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, die mit der Geheimhaltungspflicht eines im Gesundheitswesen Tätigen vergleichbar ist (Punkt 3.6).

Bitte senden Sie, bevor mit der Verarbeitung begonnen wird, im Rahmen des Follow-up-Verfahrens eine überarbeitete Fassung der Meldung und der Datenschutzerklärung sowie ein Exemplar des Sicherheitskonzepts und der Vertraulichkeitserklärung an den EDSB. Dies sollte innerhalb von 3 Monaten geschehen, um darzulegen, dass das Parlament die oben genannten Empfehlungen des EDSB umgesetzt hat.

Brüssel, den 22. Juli 2015

(unterzeichnet)

Wojciech RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter